

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	113 (1962)
Heft:	1
Artikel:	Landschaftsschutz heute
Autor:	Leygraf, Willy
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-768013

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Journal forestier suisse

113. Jahrgang

Januar 1962

Nummer 1

Landschaftsschutz heute

Von *Willy Leygraf*, Tübingen

Oxf. 907.1

Natur- und Landschaftsschutz können nicht abstrakt betrieben werden; Ziele und Möglichkeiten sind von den je gegebenen standörtlichen Verhältnissen der Natur und des Rechts abhängig. Erfahrungen und Erkenntnisse lassen sich nur in Grundzügen übertragen, Erläuterungen und Beispiele können nur dem Regionalen entnommen werden. Die hier folgenden Überlegungen wollen allgemeine Grundzüge erörtern, bleiben aber abhängig von den Gegebenheiten ihres württembergischen Ursprungs.

Was ist Landschaft? *Ortega y Gasset* nennt sie «eine Entdeckung der Romantiker». Das ist keine Definition, wohl aber eine Erklärung dafür, daß eine Definition so sehr schwierig ist. Von *Hornstein* sagt, sie sei ein «äußerlich und innerlich begrenzter charakteristischer Ausschnitt aus dem Lebensraum der Erde». Auch dies bestimmt nur einen Teil des Begriffs. Denkt *Ortega y Gasset* an die Landschaft, sofern sie als Erscheinung das menschliche Gemüt durch Schönheiten oder Stimmungen beeindruckt, so ist bei *von Hornstein* eher an die begrenzte, durch gemeinsame Charakteristika konstituierte Raumeinheit gedacht. Bringt man die Landschaft nun in Beziehung zu den Menschen, die in ihr leben, zuhause sind, so führt die Bestimmung in die Nähe des Begriffs Heimat und damit wiederum in die Bereiche des Romantischen. Auf die Dauer ist es schwer, von Landschaft zu sprechen, ohne sich mit der Romantik oder dem Romantischen auseinanderzusetzen. Am Anfang des bewußten Landschaftserlebnisses stehen Dichtung und Malerei der Romantik und ihrer Vorläufer; am Anfang des Natur- und Landschaftsschutzes steht die neue Romantik des ausgehenden 19. Jahrhunderts, die in Wehmut rückwärts blickt und die Verluste bedenkt, die durch den unaufhaltsamen Fortschritt von Technik und Industrie verursacht werden. Romantisch gestimmt sind die Aufrufe der frühen Vorkämpfer wie *Conventz* oder *Rudorff*, aber auch die Schriften von *Löns*, die der beiden *Gradmann* nicht selten, manchmal auch die von *Schönichen*, *Feucht* und anderen Vertretern der älteren Generationen unter den Naturschützern. Romantische Vorstellungen sind noch zu verspüren, wenn *Schwenkel* 1934 schreibt, «besonders wichtig» sei dem Naturschutz «die Sicherung unberührter, urwüchsiger Reste der Natur in ganzen Landschafts-

ausschnitten. Urlandschaften kann man sie nennen, weil sie einen vom Menschen nicht veränderten Urzustand der Landschaft darstellen ...» oder wenn es weiter heißt, der Naturschutz verteidige « die heimische Natur gegen Überfremdung ». Romantische Motive sind auch in der deutschen Naturschutzgesetzgebung wirksam, besonders wo es sich um den Landschaftsschutz handelt; diese romantische Grundhaltung mag ihren Teil zur Unklarheit der hierher gehörenden Texte und Termini des Gesetzes beigetragen haben.

So respektabel romantische Gefühle und Motive sind: in der sachlichen Auseinandersetzung mit technischen und wirtschaftlichen Kräften und Argumenten haben sie wenig Durchschlagskraft. Zu sehr hängt Romantik am Überkommenen, sie verweilt bei der Rückschau, bleibt im Bewahren, Verteidigen und Beklagen stecken, dieweil aktiver und agilere Kräfte längst vollendete Tatsachen geschaffen haben.

Je größer die Willkür solchen Handelns wird, um so häufiger beruft man sich auf den biblischen Auftrag, der Mensch solle sich die Erde untertan machen. Dabei wird selten bedacht, daß dieser Auftrag vor dem Sündenfall ausgesprochen worden ist. Bei der Vertreibung aus dem Paradies war davon nicht mehr die Rede; nun hieß es, der Mensch müsse selbst Untertan und Knecht sein der Erde, der Natur und ihrer Bedingungen. Die Herrschaft des Menschen über Erde und Natur kann nicht mehr gelingen. Es bedurfte offensichtlicher Gefahren und Bedrohungen, um diese Lage der Dinge zu erkennen und das Handeln davon bestimmen zu lassen. Das Ziel kann nicht mehr die Beherrschung der Erde sein. Die immer näher beieinander lebenden Menschen müssen sich einrichten auf der immer kleiner, immer enger werdenden Erde.

Haushälterisches Einrichten muß auch das Ziel des Landschaftsschutzes sein. Schon Löns forderte, man müsse « nicht nur die Schönheiten der Landschaft zu erhalten suchen, sondern die Landschaft selbst, soweit das den berechtigten Forderungen von Ackerbau, Forstwirtschaft, Verkehr, Handel, Gewerbe und Industrie gegenüber möglich ist ». Und Ähnliches klingt bei Feucht an, wenn er die Aufgaben des Naturschutzes weniger darin sieht, « hier ein seltenes Pflänzchen, dort einen Vogel oder Schmetterling zu schützen », sondern der Landschaft, der Heimat « möglichst alle die Züge zu erhalten, die ihr Antlitz uns so besonders vertraut und liebenswert machen ». Die deutsche Reichsverfassung von Weimar legt sich in dieser Richtung mit klaren Worten fest, indem sie neben den Denkmälern der Kunst, der Geschichte und Natur ausdrücklich « die Landschaft » unter den verfassungsmäßigen Schutz des Staates stellt, eine Erklärung, die von der Baden-Württembergischen Verfassung geradezu wörtlich aufgenommen wird.

Die deutsche Naturschutzgesetzgebung dagegen scheint zunächst ihr Augenmerk auf die besonderen Landschaften und Landschaftsteile zu richten, « deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatkundlichen, forstlichen und jagd-

lichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt ». Die Rechtsprechung hat allerdings in der Praxis in zunehmendem Maße deutlich gemacht, daß es dem Gesetzgeber eben nicht nur um Besonderheiten zu tun war, sondern um die ganze sogenannte « freie Landschaft ».

Der Anspruch des Landschaftsschutzes wird immer weiträumiger. Die Bedeutung des einzelnen Denkmals tritt zurück; zugleich wird das Bestreben spürbar, nicht nur schützend und konservierend aufzutreten, sondern aktiv in die Gestaltung einzugreifen. Diese Erweiterung erklärt sich aus der zunehmenden wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, aus der akuten und immer noch wachsenden Gefahr nicht nur für die einzelnen Kostbarkeiten der Landschaft, sondern für die Landschaft selbst. Der Deutsche Werkbund hat im November 1960 warnend von der « schnell sich ausweitenden Landzerstörung » gesprochen — eine neue Wortprägung, aber eine seit langem gesehene Gefahr. Schon vor Jahrzehnten schrieb Feucht: « Zweifellos kann sich unsere Aufgabe nicht im Bewahren erschöpfen, mindestens ebenso wichtig ist die Gestaltung des in unaufhaltsamem Wandel heraufkommenden Neuen; beides zu vereinen, gilt es.»

Nicht mehr Schönheit oder Seltenheit einer Landschaft allein erfordern heute sicheren Schutz, sondern die realen Gegebenheiten der Landschaft und ihre Auswirkungen auf das Leben der Menschen. Es handelt sich nun um Fragen des Trinkwassers, der Luftverunreinigung, des Klimas, des Lärms, es handelt sich um die Lebensbedingungen der Menschen in den Ballungsräumen, um Erholungsmöglichkeiten. Der letzte kleine Fleck von Natur, von Pflanzenwachstum ist kostbar geworden. Die Besonderheiten und Grenzen spielen nicht mehr die entscheidende Rolle; die Landschaft reicht bis in die Fabrikhöfe. Man kann es sich eigentlich nicht mehr leisten, sie einzuteilen nach Zwecken und Funktionen, wie es allerdings immer noch gelegentlich geschieht: Romantische Erholungslandschaft für Urlaub und Wochenende sucht man in Wald und Gebirge; nennt Felder, Wiesen und Gärten, das kleine Gehölz — den Umkreis von Abendspaziergang und täglicher Freizeit — Kulturlandschaft und scheidet vielleicht noch eine Wohnlandschaft aus mit mehr oder weniger dicht beieinanderliegenden Wohnhäusern, mit Parks, Alleen und Spielplätzen. Was dann noch übrigbleibt, Fabriken, Halden und Mietskasernen, Bahndämme, Häfen und Kläranlagen — das ist die Landschaft der Zivilisation, der Industrie, kaum mag man sie noch Landschaft nennen. Hier arbeitet man, wohnt auch hier, wenn es nicht anders geht. Aber erst wenn man diesen Raum verläßt, erst dann atmet man auf, weil man das Gefühl hat, hinauszukommen in « die Landschaft ».

Aber die sogenannte Zivilisationslandschaft ist nicht eine Gegen-Landschaft, sie ist ein Teil der Landschaft. Und die sogenannte freie Landschaft ist nicht nur ein Raum der Erholung, sie ist nicht nur Erholungslandschaft: Bauern, Forstleute, Wald- und Straßenarbeiter, Kraftfahrer, Schiffer und Eisenbahner pflegen in dieser Landschaft zu arbeiten.

Ebensowenig ist die Landschaft eine nur durch natürliche Bedingungen und Entwicklungen als zusammengehörig bestimmte Raumeinheit. Die Einheit einer Landschaft ist ebenso sehr durch die politische, kulturelle und besonders die wirtschaftliche Geschichte der in ihr lebenden Menschen bestimmt.

Das Sammeln von Früchten und Wurzeln, die erste primitive Jagd, früher Weidebetrieb nomadisierender Sippen und Stämme sind solche Einwirkungen des Menschen auf die Landschaft ebenso wie alle späteren Siedlungen, wie Rodungen, hochentwickelter Ackerbau, wie auch die Industrialisierung der Landschaft. Die Unterschiede zwischen dem Einst und dem Heute sind nur Unterschiede des Grades, nicht der Art. Die Eingriffe häufen sich in früher nicht vorstellbarer Weise, sie sind radikaler, weniger leicht wieder auszugleichen. Sie sind sichtbarer in ihrer Erscheinung, fühlbarer in ihrer Wirkung. Aber sie sind wie je nichts anderes als die Versuche des Menschen, auf dieser Erde sein Dasein zu fristen.

Der heutige Gebrauch des Wortes Landschaft schließt subjektive Beziehungen zwischen ihr und den in ihr lebenden Menschen ein: Man teilt die Landschaft ein nach den charakteristischen Merkmalen des Vertrauten, man sucht und bestimmt ihre Schönheiten und ist geneigt, Wertstufen zwischen den verschiedenen Landschaften anzuerkennen. Die Industrielandschaft bildet dabei für gewöhnlich die negative, die sogenannte urtümliche Landschaft dagegen die positive Begrenzung der Werteskala. Lange genug hat dieser Gegensatz zwischen Urlandschaft und Zivilisationslandschaft das Denken aller an der Diskussion Beteiligten beeinflußt, hat die streitbaren Geister aller Lager herausgefordert. Leidenschaftsloses Abwägen muß erkennen: es gibt diesen Gegensatz nicht mehr, wenigstens nicht mehr als objektiven Wertunterschied. Alle Landschaft in den dicht besiedelten Ländern Mitteleuropas ist — von Ödflächen der Gebirgszonen vielleicht abgesehen — Kulturlandschaft. Überall ist irgendwie unmittelbar oder auf Umwegen menschliches Tun wirksam geworden und hat seine Spuren hinterlassen. Es gibt nur graduelle Unterschiede zwischen mehr oder weniger von menschlichem Handeln beeinflußte Landschaften. Eine Systematik dieser Tatbestände versucht von Hornstein anzudeuten durch die Abstufung «natürlich — naturnah — naturfern — naturfremd — künstlich». In der Realität dürften die Übergänge überall stufenlos und fließend sein. Und für alle Stufen dürfte mehr oder weniger große Geltung haben, daß — wie von Hornstein von den natürlichen Einheiten sagt — ihre «Existenz nur künstlich erhalten werden kann».

Die Existenz von Urlandschaften ist auch in anderem Sinne fraglich. Urlandschaft, darin liegt doch zugleich etwas von unverwandelter Überlieferung, von aus Urzeiten bewahrtem Zustand. Aber es gibt keine Landschaft ohne Entwicklung. Wenn man den Begriff der Geschichtlichkeit nicht auf die Natur anwenden will, weil er menschliche Existenz und menschliches Handeln voraussetze, so muß man doch einräumen, daß Landschaft sich ent-

wickelt, verändert, verwandelt. Die tektonischen Vorgänge sind längst nicht überall abgeschlossen, die Wirkungen der Erosion sind allenthalben zu beobachten, ebenso klimatische, tier- und pflanzengeographische Veränderungen. Was heute als urwüchsig, urtümlich anmuten mag in der Landschaft, ist oft genug Relikt und Denkmal einer naturgeschichtlichen Epoche oder Keim künftiger Entwicklung, nie aber Manifestation eines statischen, unveränderlichen, unveränderten Bestandes. Meist aber handelt es sich sogar nur um Denkmäler und Zeugnisse der Menschheitsgeschichte, besonders der Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte. Urtümlich anmutende Wacholderheiden auf dem Schwäbischen Jura sind – gerade in der beginnenden Rückverwandlung in Wald – die Zeugen einstiger intensiver Weidewirtschaft; Moore und Riede des Voralpenlandes lassen noch heute nebeneinander die Wandlungen des Wirtschaftens in vergangenen Jahrhunderten erkennen: Weiher wurden zu Streuwiesen gefällt, Streuwiesen in Grasländer umgewandelt – landwirtschaftliche Betriebsweise formt die Landschaft, schafft in der Verwandlung scheinbar urtümliche Bilder. Uralte Baumbestände verführen poetische Gemüter, von alten Götterhainen zu träumen – aber es handelt sich um Reste von alten Hude-Wäldern oder um Zeugnisse für landesherrliche Forste, einstmals gebannt im Interesse der Jagd, später aus Pietät als Zeugnis und Denkmal vor der radikalen Nutzung und damit der Auslöschung bewahrt.

Romantisches Fühlen möchte sich solche Bilder bewahren. Das ist so gut wie immer verständlich, oft allgemein wünschenswert, manchmal sogar durchführbar. Immer aber handelt es sich dabei um Schutz und Bewahrung von Denkmälern. Sie haben keine Gegenwurfunktion außer der historischen. Man muß sich bewußt sein, daß es denkbar und möglich ist, solche Denkmäler aufzugeben, ohne damit zugleich die Landschaft selbst zu zerstören. Schon als Rudorff in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zur Rettung der Landschaft aufrief und forderte, man solle «die Gesamtphysiognomie des Vaterlandes, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte ... entwickelt hat, erhalten», trat ihm Nägele in den Blättern des Schwäbischen Albvereins entgegen, weil man «mit solchen Forderungen nichts anzufangen» wisse. Schließlich ist es nicht einzusehen, warum aus jahrtausendelanger Entwicklung ein bestimmter, an sich vergänglicher Zustand herausgehoben und auf die Dauer unvergänglich konserviert werden soll. Solche Art von Schutz einer Landschaft kann gelegentlich sehr berechtigt und sehr wichtig sein, aber sie kann nicht Maxime werden.

Was nun kann und muß Natur- und Landschaftsschutz heute in unserer veränderten Welt bezeugen und bewirken?

Die Antwort ist verhältnismäßig einfach zu geben, wo es sich um den Naturschutz im eigentlichen und engeren Sinn handelt. Er ist eine Art von Denkmalschutz und Denkmalpflege, der sich des einzelnen Denkmals der Natur im weitesten Sinne annimmt, der Zeugnisse der Erdgeschichte ebenso

wie derjenigen der Zoologie und Botanik. Erforderlichenfalls ist der Schutz räumlich so weit auszudehnen, daß dem zu Erhaltenden ein angemessener und geeigneter Standort bewahrt oder eventuell auch geschaffen wird. So gewährleistet er der Wissenschaft die Möglichkeit der Beobachtung, dem Unterricht die zur Demonstration. Zugleich dient er dem berechtigten allgemeinen Interesse an den Eigenarten und Schönheiten der Natur.

Alle Bestrebungen, die über dieses Maß hinauszielen, gehören in den Zusammenhang des Landschaftsschutzes und haben andere Voraussetzungen. Landschaft ist nicht nur eine Anhäufung von Natur oder von mehr oder weniger natürlich bedingten Einzelheiten. Landschaft umfaßt und enthält zugleich ein örtlich verschiedenes Maß an Kultur, an Technik, an Zivilisation. Landschaftsschutz ist seinem Wesen nach nicht Naturschutz, sondern Heimatschutz. Er betrifft den Lebensraum und die Lebensbedingungen der Menschen, denen diese Landschaft Heimat ist. Dabei ist wohlgemerkt das Wort Heimat ganz nüchtern zu nehmen, ohne jeden romantischen, volkspflegerischen Unterton. Ziel des Landschaftsschutzes kann es nur sein, dem Menschen soviel als irgend möglich von dieser heimatlichen Landschaft in Ordnung zu halten, so daß sie alle ihr zukommenden Aufgaben erfüllen kann — für die flüchtige Gegenwart, aber auch für die Zukunft. Die individuelle Struktur der jeweils besonderen Landschaft erfordert eine jeweils besondere Art des Schutzes. Notwendig, zum Teil auch auf verschiedenen Rechtsgrundlagen bereits gesichert, ist der Schutz der Landschaft etwa im Sinne der hier folgenden Übersicht.

I. Naturschutz- oder Banngebiete

Hier ist jede menschliche Maßnahme auszuschließen und die völlig freie Wirkung der Natur sicherzustellen. Die einzelnen Flächen sollten nicht unbedingt größer sein, als für ihre Eigenständigkeit nötig ist. Dafür sollten in möglichst dichter Streuung auf möglichst vielen verschiedenartigen Flächen solche Schutzgebiete ausgeschieden werden, um der Wissenschaft ausreichende Beobachtungsmöglichkeiten zu sichern. Wichtig ist dabei nicht die Erhaltung bestimmter Pflanzen, Zustände oder Erscheinungsbilder, sondern die vom Menschen unbeeinflußte Entwicklung in der Natur. Einem allgemeinen Interesse sollten diese Gebiete nicht verschlossen sein; um Störungen zu verhindern, sollte aber auf besondere Hinweise und Erschließungsarbeiten verzichtet und wirksame Aufsicht eingerichtet werden.

II. Landschaftsdenkmäler

Es können historisch bedeutsame Landschaftsbilder als Denkmäler vergangener Nutzungsarten mit dem gleichen rechtlichen Schutz versehen werden wie die unter I. aufgeführten Flächen. Da es sich aber hier darum handelt, bestimmte, durch Eigenart der Nutzung entstandene Bilder zu erhalten — einmähdige Wiesen, Streuwiesen, Mittelwaldungen, Auwälder, Weide-

wälder, Wacholderheiden usw. —, sind die zur Erhaltung notwendigen Maßnahmen vorzusehen und in ihrer Durchführung zu sichern. Da die Erhaltung solcher Beispiel-Landschaften als eine Art von historischen Freiluftmuseen meist den Erwerb der Flächen und weiteren Aufwand für die Unterhaltung erfordert, muß sich ihre Zahl und Ausdehnung in verhältnismäßig engen Grenzen halten.

III. Landschaftsschutzgebiete

Im Gegensatz zu den vorgenannten Bezirken ist in diesen die Weiterführung der bisherigen Nutzung durchaus vorzusehen, ja, es ist auch von vornherein mit Änderungen der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, auch mit Aufforstungen zu rechnen. Wichtig ist hier nur die Erhaltung der freien Landschaft in ihrem Charakter als freie Landschaft. Das bedeutet, sie darf nicht durch Bauten, die ohne Zusammenhang mit der Nutzung sind, durch willkürliche Führung von Verkehrswegen oder Energieleitungen in ihrer Eigenart gestört werden. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß Natur nicht von Natur zerstört werden kann, daß innerhalb natürlicher Lebensgemeinschaften biologische Gesundheit, wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und ästhetische Harmonie sich jeweils wechselseitig bedingen und nicht auf die Dauer je für sich isoliert vorkommen und erhalten werden können. Deshalb sind Nutzungseinschränkungen in der Weise vorzusehen, daß auf die Dauer schädliche Nutzungsarten ausgeschlossen bleiben.

IV. Landschaftsschongebiete

Baumaßnahmen dürfen nicht ohne Anzeige durchgeführt werden, es können Auflagen gemacht werden, die der Erhaltung der Landschaft als Bild, als biologisch und sozial wirksamer Raumeinheit dienen. In diesem Bereich sind genügend Einrichtungen und Gelegenheiten zu schaffen, die der Erholung dienen: Waldspielplätze, Liegewiesen, Freibäder, Sportplätze, Zeltgelegenheiten usw. Eine Ansiedlung von Industrie darf nur zugelassen werden, wenn sie im Zusammenhang mit der bisherigen Wirtschaftsstruktur des Gebiets eine organische Erweiterung oder Ergänzung bringt.

V. Landschaftspflegegebiete

Der weitaus größte Teil der Landschaft bedarf der Pflege, ohne daß oft auch nur Spuren von nach bisheriger Auffassung schutzwürdigen Fakten vorhanden sind: die Siedlungsräume und ihre Randzonen. Hier ist nicht nur die Größe der Grünflächen, besonders des Waldes, von entscheidender Bedeutung, sondern auch ihre Art und Lage. Es sind deshalb Landschaftspflegepläne aufzustellen, die als Grundlage für die weitere Raumordnung, besonders auch für Siedlungs- und Industrialisierungspläne, dienen können.

In der umgekehrten Reihenfolge dieser Aufzählung sollte der in den Ballungsräumen lebende Zivilisationsmensch Zug um Zug abrücken können von der Belastung des mechanisierten, durch Lärm, Rauch und Hast bestimmten Alltags. Er sollte schon in unmittelbarer Nähe des Wohn- und Arbeitsortes die wohltuend andere Umgebung finden und ohne scharfe Grenzen sich weiter und weiter von diesem Alltag entfernen können. Wichtige und erfolgreiche Schritte in dieser Richtung sind in Europas größtem Industriegebiet gemacht worden: Im Ruhrgebiet hat der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk 38% der von ihm geordneten Fläche als Verbandsgrünfläche ausgewiesen, unterschiedlich nach Größe, Zweck und Gestalt. Kleinere Flächen trennen die Siedlungszellen voneinander oder von benachbarten Industrieanlagen; sie bilden die Überleitung zu den größeren Flächen am Rande, die besonders als Ziele des Ausflugs- und Wanderverkehrs wichtig sind.

Es wird eingewendet, wie etwa von Feucht, in so starker Betonung der gestaltenden Aufgaben des Naturschutzes sei « die Gefahr erwachsen, . . . daß die umgestaltete, mehr oder weniger schematisch konstruierte Landschaft höher eingeschätzt werde als die natürliche ». Dem ist entgegenzuhalten, daß in der immer rascher sich vollziehenden modernen Entwicklung auf die Dauer Schutz und Erhaltung nur möglich sein wird durch Planung in die Zukunft, daß der Naturschutz nur dann seiner Aufgabe gerecht werden und schützen kann, wenn er mit den anderen — meist entgegengerichteten — Interessenten schon in der gemeinsamen Planung zum Ausgleich der Interessen-gegensätze kommt.

In der Forderung nach einer Gesamtplanung für die Landschaft gipfelt deshalb auch der gegen die « Landzerstörung » gerichtete Aufruf des Deutschen Werkbundes. Folgerichtig fordert er die « Verbindlichkeitserklärung des Landschaftsleitplanes für alle weitere Planungsarbeit ». Nur wenn festliegt, was um jeden Preis zu erhalten ist, was der Pflege, der Schonung oder des Schutzes bedarf, nur dann kann an Aufbau, Entwicklung gedacht werden, ohne Gefahr, Unersetzliches zu zerstören. Als Beispiel sei wiederum der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk genannt: er ist — einer der höchstentwickelten und wirkungsreichsten Zweckverbände mit dem Auftrag der Raumordnung — hervorgegangen aus den Überlegungen der « Grünflächenkommission » des Düsseldorfer Regierungspräsidiums — Landschaftsplanung war sinnvoller Anfang der Raumordnung. Solche Art von Landschaftsschutz läßt sich allerdings nicht mit romantischen Gefühlen begründen oder mit dem Eifer des Idealisten durchführen. Er ist eine Aufgabe für den Menschen dieses Jahrhunderts, er muß mit den Methoden dieses Jahrhunderts betrieben werden: nüchtern, sachlich, rechnend und planend. Gegenstand dieser Planung ist die Natur; weil aber diese Natur nicht « so einfach zusammengesetzt ist wie eine Taschenuhr » (Löns), deshalb läßt sich — dem Romantiker in uns allen zum Trost! — nicht auf die Dauer gegen sie planen, sondern nur mit ihr.

Aufgabe muß es heute sein, eine sinnvolle, auf die Dauer zum Guten führende Weiterentwicklung sicherzustellen, Brüche und Zwänge ebenso zu vermeiden wie jede immer einseitige und deshalb immer schädliche Willkür. Wer die Landschaft schützen will, muß sich um ihr Ganzes kümmern. Jahrhundertelang hat der Mensch aus überkommenen Sicherheiten gehandelt. Die Enge und Gefährdung des heutigen Lebens und Denkens hat diese Sicherheiten zerstört. Moderne Ordnungen und Gesetze sind Versuche, auf dem Wege rechtlichen Zwangs den Menschen wieder in eine sittliche Ordnung zu stellen und ihn an seine Verantwortung zu erinnern.

Résumé

La protection des sites de nos jours

L'auteur insiste sur le fait que la protection des sites et de la nature ne peut pas être exercée d'une manière abstraite. Les buts et les possibilités dépendent dans chaque cas particulier des conditions juridiques et de station existantes. Les principes des expériences et des connaissances acquises sont transposables; les exemples et les détails en revanche n'ont qu'une valeur régionale. C'est pourquoi les conclusions de cet exposé sont liées aux conditions wurtembergeoises qui sont à son origine.

L'auteur cherche d'abord à définir la notion de «paysage», ainsi que la façon dont cette notion était comprise au 19e et au 20e siècle. En raison des progrès ininterrompus de la technique et de l'industrie, le dialogue entre l'homme et le paysage, qui autrefois était dominé par des sentiments et des motifs romantiques, s'est modifié. Les exigences de la protection des sites englobent des espaces toujours plus vastes, et ce ne sont plus seulement la beauté ou la rareté d'un paysage qui exigent une protection sûre, mais au contraire les réalités du paysage et leurs effets sur la vie de l'homme. Le climat, la pollution de l'atmosphère, l'eau potable, le bruit, les espaces de délassement, etc., tels sont les problèmes dont la protection des sites doit s'occuper aujourd'hui. L'existence de paysages vierges est problématique, car il n'existe pas de paysages sans évolution. Les notions de «paysage libre» et de «paysage de civilisation» n'ont certainement plus une valeur de différenciation objective.

L'auteur expose ensuite ce qu'actuellement la protection des sites et de la nature recherche et peut réaliser. Il distingue *la protection de la nature* dans le sens limité du terme, une espèce de conservation de quelques aspects particuliers de la nature. Sous cette forme, il attribue spécialement à la science, dans le cadre de cette protection, la possibilité d'observation et à l'enseignement la possibilité de démonstration. Toutes les autres interventions, qui ont un but plus vaste, sont attribuées par l'auteur à la *protection des sites*, qui doit être dans son principe avant tout une protection du visage de la patrie. Cette protection englobe tout l'espace vital et toutes les conditions de vie des êtres humains pour lesquels un paysage est une patrie. Un

paysage particulier exige également dans chaque cas une sorte de protection particulière.

La protection des sites est nécessaire sous les formes suivantes:

- *Réserves naturelles et régions mises à ban* dans lesquelles toute intervention humaine est exclue. Par ce moyen, il faut assurer à la science le plus possible de surfaces diverses dans lesquelles il lui est possible d'étudier *l'évolution de la nature* en dehors de toute intervention humaine.
- *Monuments naturels* dans le sens de musées historiques à ciel ouvert. Ainsi on conservera des paysages comme étant des monuments de formes d'exploitation d'autrefois.
- *Régions à paysage protégé* qui serviront à conserver comme tels des paysages libres (pas de constructions, pas de lignes électriques, etc.).
- *Régions à paysage ménagé* dans lesquelles il sera possible de promulguer toutes les limitations nécessaires à la conservation d'un paysage formant biologiquement et socialement une unité. Les régions de délassement et leurs installations font tout spécialement partie de cette forme de protection.
- *Régions à paysage aménagé* qui comprennent principalement les zones d'habitation et leurs régions périphériques, c'est-à-dire de loin la plus grande partie des sites. Dans ce domaine, des plans pour l'aménagement à grande échelle, spécialement des plans de zones d'habitation et de zones industrielles, sont très nécessaires. C'est la tâche que la notion «d'aménagement national» définit le mieux et qui doit être résolue d'une façon réfléchie, impartiale et calculée pour le bien de l'ensemble de la population.

Celui qui veut protéger les sites doit s'intéresser à l'ensemble afin de replacer l'homme dans un ordre éthique et de lui rappeler sa responsabilité.

Traduction Farron

Literatur (in Auswahl)

Asal Karl: Naturschutz und Rechtsprechung, Krefeld 1958.

Bopp Eberhard: Die Naturschutzgesetze in Baden-Württemberg, Stuttgart 1959.

Feucht Otto: Erlebter Naturschutz, Stuttgart 1959.

Hornstein Felix von: Mensch — Natur, Ravensburg 1957.

Löns Hermann: Für Sippe und Sitte, (aus dem Nachlaß, herausgegeben von Wilhelm Deimann), Hannover 1924.

Schwenkel Hans: Ziele und Wege des Naturschutzes in Württemberg, (in: *Schwäbisches Heimatbuch* 1934), Stuttgart 1934.

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (Hg.): Waldschutz und Landespflege im Ruhrgebiet, Essen 1959.